



„Ein Haus für Stefan B“ – Stadtauben und Wildtiere e.V.

Wandererstraße 122
90431 Nürnberg

KURZÜBERSICHT

„Ein Haus für Stefan B“ – Stadtauben und Wildtiere e.V.

Stadtauben
Wildtauben
Rassetauben

Was ist was und welche Gesetze und Richtlinien gelten

Autorin:
Claudia Rupp
Stand: Oktober 2018

Kontakt

Claudia und Simone Rupp
Wandererstr. 122
90431 Nürnberg

kontakt@einhausfuerstefanb.de
Tel.: 0911/923 98 234
www.einhausfuerstefanb.de

Spendenkonto

Kreditinstitut Postbank
BAN D96 7601 0085 0097 7218 55
BIC PBNKDEFF

Einführung

Es gibt über 42 Gattungen und über 300 Arten von Tauben.

Immer wieder kommt es vor, dass Hilfesuchende Bürgerinnen und Bürger uns eine verletzte Taube vorbeibringen und meinen, es würde sich dabei um eine Stadtaube handeln.

All zu oft halten wir dann eine Ringel- oder Türkentaube in den Händen. Dies sind keine Stadtauben, sondern Wildvögel.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem allgemeinen Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) (Richtlinie über die Erhaltung wild lebender Vogelarten - Richtlinie 79/409/EWG)

Dass zusätzlich natürlich alle Tiere dem Tierschutzgesetz unterliegen, auch Stadtauben, davon sollte jede/jeder Bürgerin und Bürger schon mal gehört haben.

Seit Einführung des Grundgesetz-Artikel 20a am 01.08.2002 ist der Umwelt- und Tierschutz erklärtes Staatsziel!

1. Die Ringeltaube

columba palumbus



Ringeltauben ernähren sich von Samen, Knospen, Beeren, Bucheckern und Eicheln.

Die Iris ist hellgelb, der Nacken grünlich und sie haben einen großen Halsseitenfleck.

Beim Flug erkennt man breite weiße Bänder an den Flügeln.

Die Ringeltaube ist deutlich größer (38-43cm) als eine Stadtaube und sehr schreckhaft. Aufgrund Ihrer Größe und Ihres Gewichtes braucht sie lang bis sie an Höhe gewinnt und kann nicht so gut manövrieren.

International

Gemäß Anhang II/1 der VSRL gehört sie zu den Arten, die in allen europäischen Mitgliedstaaten gejagt werden dürfen. Art. 7 (keine Bejagung während der Brutzeit) und Art. 8 (Verbot nicht selektiver Fangmethoden) sind einzuhalten.

National

Die Ringeltaube gehört nach §2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) zu den jagdbaren Arten.

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz:

Sie darf nach Bundesjagdzeiten-VO vom 01.11. bis 20.02. bejagt werden

Landesjagdgesetz Bayern:

Ringeltauben dürfen in Bayern vom 1.11. bis 20.02 bejagt werden

2. Die Hohltaube

columba oenas



Hohltauben ernähren sich von Früchten, Samen, Beeren, Eicheln und Pflanzenteilen

Die Hohltaube ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter anderer Baumarten wie Pappeln, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen, selbst einzeln stehende Obstbäume werden angenommen. Felsbruten wurden gelegentlich in der Oberpfalz und der Fränkischen Schweiz beobachtet.

Die Hohltaube steht in Bayern auf der Vorwarnliste und ist in Südbayern bedroht.

National

Die Hohltaube gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §7 Abs.2 Nr. 13 als besonders geschützte Art

Landesjagdgesetz Bayern: Hohltauben sind ganzjährig geschont

3. Die Türkentaube

Streptopelia decaocto



Türkentauben ernähren sich von Samen, Knospen, Beeren, Insekten und Nüsse

Die Iris ist dunkel, das Gefieder einheitlich hell und beigegrau, der Rücken hellbräunlich. Sie haben einen langen Schwanz mit hellen Schwanzfedern. Besonders gut erkennt man sie an dem schmalen weiß geränderten schwarzen Nackenring.

Die Türkentaube ist etwas kleiner (29-33cm) als eine Stadttaube. Sie ist ursprünglich in Asien, Vorderasien und Teilen Chinas heimisch und hat sich im 20. Jahrhundert im Mitteleuropa angesiedelt. Die Brutplätze werden gegen andere Paare vehement verteidigt, an den Futterplätzen trifft man aber oft mehrere Paare an.

International

Gemäß Anhang II/2 der VSRL gehört sie zu den Arten, bei denen die europäischen Mitgliedstaaten eine Bajagung zulassen dürfen.

National

Die Türkentaube gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §7 Abs.2 Nr. 13 als besonders geschützte Art

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz: Sie darf nach Bundesjagdgesetz §2 vom 01.11. bis 20.02. bejagt werden

Landesjagdgesetz Bayern: Türkentauben sind ganzjährig geschont

4. Die Turteltaube

streptopelia turtur



Turteltauben ernähren sich von Kräutersamen, Blumen und Gräsern und Kiefern- und Fichtensamen

Die Turteltaube ist unsere kleinste Taube (26-28cm). Sie ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterung in der Sahara. Winterbeobachtungen in Deutschland sind ausgeschlossen. Sie kehrt erst Ende April/Anfang Mai aus dem Winterquartier zurück.

Die Turteltaube übersprang 2015 auf der weltweiten Roten Liste die Vorwarnstufe und landete direkt in der Kategorie „gefährdet“.

International

VSRL §4 Abs. 2 geschützt

National

Die Turteltaube gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §7 Abs.2 Nr. 13 und 14 als besonders streng geschützte Art

Die Turteltaube fällt nicht unter das Jagdrecht. Sie darf nicht bejagt werden.

5. Die Felsentaube

columba livia



Die Felsentaube ist die Mutter all unserer Zucht- und Rassetauben, Haustauben und verwilderten Haustauben, also auch der Stadtaube.

Rein durch menschliche Zucht haben sich daraus neben den unterschiedlichen Taubenarten die zahlreichen Haustaubenrassen entwickelt. Und eben auch unsere verwilderte Haustaube – die Stadtaube.

Felsentauben gibt es tatsächlich noch in freier Wildbahn und wie viele Wildvögel und ihre über 300 Gattungskolleginnen brüten sie nur zweimal im Jahr.

Echte wilde Felsentauben kommen nur in Südeuropa im Mittelmeerraum und auf den Kanarischen Inseln vor, auch in Schottland und Irland gibt es noch Restbestände dieser als gefährdet geltenden Vogelart.

Die Felsentaube wird von der Weltnaturschutzunion IUCN in der Roten Liste gefährdeter Arten geführt.

Die Felsentaube unterliegt nicht dem Jagdrecht.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gehört sie auch nicht zu den besonders geschützten Arten.

6. Rassetauben (Haustauben)

columba livia forma domestica





Dunkelbraune Haustaube

weiße Hochzeitstaube

weiße Brieftaube



Graues Samtschild
(Rassetaube)



Rassetauben werden als Haustauben bezeichnet.
Die Haustaube ist die domestizierte Form der Felsentaube.

Form- und Farbvielfalt sind keine Grenzen gesetzt. Es gibt sogar Tauben mit einem Gewicht von über einem Kilogramm.

Die Haustaube fällt als Haustier nicht unter das Bundesnaturschutzgesetz, nicht unter das Jagdrecht und nicht unter die Vogelschutzrichtlinie.

Für sie gelten selbstverständlich das Tierschutzgesetz und die Besitzrechte des Eigentümers.

Eine Haustaube ist (meist) beringt. Beim Auffinden einer Haustaube ist schnellstmöglich der Besitzer zu informieren und ihm die Taube wieder zurückzuführen. Das gilt für Brieftauben wie für sonstige Zucht- und Rassetauben.

7. Die Stadttaube

columba livia urbana



Stadttaube mit Hammerschlag

Die Stadttaube ist die verwilderte Form der Haustaube.

Als verwilderte Haustaube ist sie **keine** Wildtaube.

Verwildert bedeutet „ausgesetzt“, „sich selbst überlassen“; es bedeutet nicht, dass sie ohne menschliche Hilfe zurecht kommen oder artgerechte Nistplätze und artgerechtes Futter finden können.

Sie fällt **nicht** unter das Bundesjagdgesetz. Sie darf **nicht** bejagt werden.

Seit 1989 gilt sie nicht mehr als Schädling!

Nach einer Studie des Robert-Koch-Institutes gibt es keine nachgewiesenen Krankheitsübertragungen von der Taube auf den Menschen.

Nach einer Studie der Universität Darmstadt schadet Taubenkot den Baustoffen eines Gebäudes nicht.

Unseren Haustauben wurden durch den Menschen ein extremer Bruttrieb angezüchtet, sodass sie bis zu 12 mal pro Jahr brütet.

Gemäß §2 Punkt 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können, als Gesundheitsschädling definiert (Also auch die Hauskatze?). Nähere Angaben werden nicht gemacht, so dass die Definition sehr allgemein formuliert ist.

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV), das mittlerweile im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingeflossen ist, sagt dazu in seiner Stellungnahme vom 26.2.1998, dass verwilderte Haustauben nicht obligatorisch als Gesundheitsschädlinge gelten und somit einen anderen rechtlichen Status als Wanderratten, Hausratten und Hausmäuse haben.

Stadttauben können – wie alle anderen Nachfahren der Felsentaube auch – problemlos an einen betreuten Taubenschlag gewöhnt werden. Dort kann man die Eier durch Attrappen austauschen und so die Population kontrollieren. Zudem bleiben ca. 80% des Kotes im Schlag und die Tauben laufen nicht mehr in Fresschwärmen draußen herum und belagern Park, Raum und Gebäude....

Auch wenn die Straßentaube nicht zu den gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Wildvogelarten zählt, so verbietet das Tierschutzgesetz dennoch das Quälen oder Töten von Straßentauben und ihren Jungen.